

# URTEIL

## In dem schiedsgerichtlichen Berufungsverfahren

Piratenpartei Deutschland  
Landesverband Baden-Württemberg  
Gartenstraße 32 - 72764 Reutlingen  
vorstand@piratenpartei-bw.de

vertreten durch



— Antragsteller im Hauptverfahren, —

— Vertretung für die Klägerseite, —

gegen

Piratenpartei Deutschland  
Bundesvorstand  
Pflugstr. 9a - 10115 Berlin  
vorstand@piratenpartei.de

vertreten durch



— Antragsgegner, —

— Vertretung für den Antragsgegner, —

Aktenzeichen **SGdL-02-23-H**,

wurde durch die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland mit den Richtern Mattis Glade, Melano Gärtner, Stefan Lorenz -Kammervorsitzender-, Vladimir Dragnić und Alexander Brandt im **Hauptsacheverfahren** entschieden:

**Das Verfahren wird eingestellt, die Klage abgewiesen.**

### I. Sachverhalt

Am 15.02.2023 reicht der Antragsteller Widerspruch gegen die vom Bundesvorstand verhängte Ordnungsmaßnahme gegen den Landesvorstand BaWü beim SGdL ein.  
Im Wortlaut wird vom Landesvorstand BaWü beantragt:

Im Namen des Landesvorstandes Baden-Württemberg lege ich als Vorsitzender hiermit Widerspruch gegen die am 12. Februar 2023 um 18:10 Uhr zugestellte Ordnungsmaßnahme der Amtsenthebung gegen den Landesvorstand ein.

Ferner wird vom Antragsteller beantragt, das Verfahren öffentlich und fernmündlich zu führen.

Am 04.03.2023 reicht der Antragsgegner Klageerwiderung ein.  
Dort wird beantragt:

Unter Zurückweisung des Widerspruchs vom 15.02.2023 die am 12.02.2023 gegen den Landesvorstand Baden-Württemberg verhängte Ordnungsmaßnahme auf Enthebung vom Amt aufrechtzuerhalten.

Am 11.03.2023 findet in Reutlingen der Landesparteitag 2023.1 des LV BaWü mit Vorstandswahlen statt, wo am Ende auch erfolgreich ein neuer Landesvorstand gewählt wird.

## **II. Begründung**

Der Widerspruch ist zulässig, aber inzwischen unbegründet.  
Das SGdL ist erstinstanzlich zuständig, § 6 Abs. 3 Satz 2 SGO.

### **1.**

Mit der Neuwahl eines Landesvorstands am 11.03.2023 in Reutlingen fiel zum einen der Antragsteller weg und zum anderen der Klagegegenstand in Form der Ordnungsmaßnahme.  
Mit der Neuwahl eines Vorstands ist das Ziel der Ordnungsmaßnahme (OM) erfüllt und abgegolten. Maßnahmen gegen Einzelpersonen waren nicht Teil dieser OM oder dieses Verfahrens. Daher kann die OM auch nicht auf den nächsten gewählten Vorstand angewendet werden und müsste erneut ausgesprochen werden. Auch würde das Konzept der Übertragung der Bundessatzung zuwider laufen.  
Im Zuge einer Feststellungsklage hätte der neue Landesvorstand das Hauptverfahren weiter führen können, wobei der Antrag des Widerspruchs wegfallen würde und durch eine Feststellungsklage ersetzt werden müsste. Die OM ist mit der Wahl eines neuen Landesvorstands nichtig geworden und ein Gericht könnte sich nur noch mit Inhalten wie Art der OM oder Auswirkungen durch die OM befassen. Da ein solcher Antrag nicht vorlag, war das Verfahren einzustellen.

### **2.**

Das Gericht möchte an dieser Stelle die Gelegenheit nutzen, um auf zwei Dinge hinzuweisen.

#### **a. Erteilung einer Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung**

Sofern keine satzungsmäßige oder anderweitige Vorschrift etwas anderes verlauten lässt, ist eine Rechtsmittelbelehrung nicht zwingend zu erteilen. Die Ausnahmen der hiesigen Regel fallen für Urteile, Gerichtsbescheide, Widerspruchsbescheide, urteileretzende Beschlüsse und Beschlüsse im vorläufigen

Rechtsschutzverfahren (einstweilige Anordnungen) an. Schriftliche Verwaltungsakte von Bundesbehörden bleiben in der Aufzählung an der Stelle außen vor. Auch aus dem Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 GG, dem Recht auf effektiven Rechtsschutz des Art. 19 Abs. 4 GG oder dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG lässt sich keine Pflicht zur Rechtsmittelbelehrung entnehmen oder ableiten.<sup>1</sup> Die Satzungen verbieten einem Vorstand hingegen aber auch nicht, einen Rechtsbehelf zu erteilen. Im Gegenzug wird dieses durch Satzung oder höherem Recht einem Vorstand aber auch nicht untersagt. Eine erteilte Rechtsbelehrung sollte allerdings korrekt sein und Satzungen nicht widersprechen, wenn man sich auf diese in seiner Rechtsbelehrung bezieht.

Unabhängig davon, ob eine Pflicht zur Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung besteht oder nicht, führen ihr Fehlen oder - wie in diesem Fall - ihre Unrichtigkeit jedoch dazu, dass die Rechtsbehelfsfristen nicht in Gang gesetzt werden.<sup>2</sup> Dieses betrifft auch die Fristenregelung der SGO.

#### **b. Aufschiebende Wirkung**

Sofern sich ein Vorstand einer Rechtsmittel-/Rechtsbehelfsbelehrung in seinen Ordnungsmaßnahmen bedient, ist immer davon auszugehen, dass der oder die Betroffene das Recht zum Widerspruch nutzt. Auch sieht die Bundessatzung bezüglich Ordnungsmaßnahmen, unabhängig ob gegen Piraten oder Vorstände, explizit die Widerspruchsmöglichkeit (innerparteilich) vor. Daher kann eine Formulierung wie

Diese Ordnungsmaßnahme wirkt sofort mit Zustellung, eine Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung,

keine Wirkung entfalten und steht im höchsten Maße gegen geltende Satzung sowie dem Suspensiveffekt. Daher sind Fristen zu Ein- oder Widersprüchen grundsätzlich mit einer aufschiebenden Wirkung verbunden.

<sup>1</sup>Vgl. Posser/Wolff - C.H.Beck VwGO Kommentar 2. Auflage, VwGO § 58 Rn. 4

<sup>2</sup>Vgl. Posser/Wolff - C.H.Beck VwGO Kommentar 2. Auflage, VwGO § 58 Rn. 5

### **III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht jedem Verfahrensbeteiligten die Berufung zu, diese hat binnen 14 Tage nach Zugang des Urteils nebst Rechtsmittelbelehrung zu erfolgen, § 13 Abs. 1 Satz 1; Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 SGO.

Einzureichen ist die Berufung beim Bundesschiedsgericht unter der Mailadresse:  
anrufung@bsg.piratenpartei.de

**Postanschrift:**

Piratenpartei Deutschland  
Bundesschiedsgericht  
Pflugstraße 9a  
10115 Berlin (Mitte).

Stefan Lorenz  
Kammervorsitz

Vladimir Dragnić

Mattis Glade  
Berichterstatter

Alexander  
Brandt

Melano Gärtner  
Zeichnungs-  
bevollmächtiger